

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fürsprech, oder eines öffentlichen Organs, dann Beamter. Und hier schillert sein Amt vom einfachen castellanus, wie er zumeist außerhalb des Herzogtums Baiern gebraucht wurde, bis zum Inhaber eines herzoglich bayerischen Pflagerichts (Schm I, 449) oder Vertreter vom Kaiser und König (Fi 1, 1064/5). Der erst seit dem späten 15. Jahrh. (MB 21, 581) zum Familiennamen gewordene Pfleger ist vorwiegend (93: 53) in Österreich, besonders Wien (87) verbreitet. Da hier der Pfleger meist nur castellanus war, wird diese Art von Pfleger wohl die namenbildende gewesen sein. Auf die völlig vereinzelt Gleichsetzung des Pflegers mit dem hofmeisterähnlichen Schaffner (s. u.) und seine Übersetzung mit „procurator in montanis“ (Rb 5, 255, 322, 195; 6, 210) sei nur hingewiesen.

II. Die geistliche Verwaltung.

Bei der großen Bedeutung, die die Religion d. h. die Kirche im öffentlichen wie privaten Leben spielte, ist es nicht verwunderlich, daß eine sehr stattliche Anzahl von Namen der geistlichen Verwaltung im weitesten Sinne sich in Familiennamen erhalten hat. Besonders merkwürdig ist hier, daß zumeist das Amt und der Titel heute noch bestehen und trotzdem sich der Familienname sehr zahlreich mitunter zu bilden vermochte. Hier greifen neben den eingangs dargetanen Gründen und Entwicklungen vielfach solche ein, die sich unserer Kenntnis für immer entziehen. Daß das Amt eines Mesners sich vererben oder einen Hofnamen abgeben konnte, ist verständlich; aber der Papst? der Bischof? usw. Beim Bischof kann ja noch (mit Recht?) gesagt werden der „Bischof“ sei ein Bischofsknecht, d. h. ein Grundholde, der ein dem Bischof grundhöriges Bauernanwesen innehatte. Das geht aber beim Papste nicht an. Das Gleichsetzen von Papst und Papstknecht würde bei dem immerhin nicht ganz seltenen Vorkommen des Namens Papst (137) doch auf eine größere Anzahl päpstlicher Besitzungen in Deutschland hinweisen, als in der Tat nachweisbar sind¹. Zudem sind die

1) Vgl. hierüber E. Perels, Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit, in der Zeumerfestschrift, S. 483 ff. und A. Brackmann, Germania pontificia I, 104 ff.